



21.11.8

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 5a K 1891/07.A

Verkündet am: 13. November 2008
Botelho-Pagounis, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-
Straße 20, 48143 Münster,
Gz.: 278/07,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: 5253754-431,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 5a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der
mündlichen Verhandlung

vom 13. November 2008

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Blaschke
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2007 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Kosten des Verfahren trägt der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6.

Tatbestand:

Der 1981 geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit und reiste seinen Angaben zufolge am 2. März 2004 in das Bundesgebiet ein. Am 9. März 2004 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter und begründete seinen Antrag im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 11. März 2004 im wesentlichen damit, dass er anlässlich eines Aufenthaltes im Oktober 2003 in Colombo, der wegen einer Schilddrüsenoperation seiner Mutter notwendig geworden sei, im Krankenhaus von Mitgliedern der EPDP bzw. des CID aufgegriffen worden sei. Er sei dann für insgesamt 2 Monate festgehalten und an Schusswaffen ausgebildet worden. Nach seiner Flucht aus dem Haus, in dem er in Colombo eingesperrt gewesen sei, habe er sich 10 Tage lang in der Stadt versteckt gehalten, während sein Onkel ohne sein Wissen die Ausreise aus Sri Lanka organisiert habe. Diese habe dann am 30. Dezember 2003 per Boot stattgefunden.

Mit Bescheid vom 29. April. 2004 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab. Weiter stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53

AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Sri Lanka aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen.

Die dagegen gerichtete Klage wurde mit Urteil vom 30. Januar 2006 im Verfahren 19 aK 2485/04 A. als unbegründet abgewiesen. Einen Anspruch des Klägers auf Asyl scheiterte schon daran, dass dieser über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sei. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft daran, dass der Kläger Sri Lanka nicht unter dem Druck erlittener oder unmittelbar bevorstehender politische Verfolgung verlassen habe. Seine hierzu gemachten Angaben seien widersprüchlich, ungenau und oberflächlich. Eine Gruppenverfolgung von Tamilen habe im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers ebenfalls nicht vorgelegen, ebenso nicht zum Zeitpunkt der damaligen mündlichen Verhandlung.

Die dagegen eingelegte Berufungszulassung blieb ohne Erfolg und wurde vom Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Beschluss vom 8. Mai 2007 – 21 a 742/06A – abgewiesen.

Am 29. Mai 2007 stellte der Kläger unter Hinweis auf die sich in Sri Lanka ständig verschlechternde Sicherheitslage einen Asylfolgeantrag.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2007 lehnte das Bundesamt mangels Vorliegen der Voraussetzung des § 51 VwVfG die Durchführung eines Asylverfahrens ab. Die Verschlechterung der allgemeinen Lage führe nicht zu einer Annahme einer Gruppenverfolgung des Klägers und der Kläger verfüge in Colombo über eine inländische Fluchtalternative wo er unterstützungsfähige Verwandte habe. Zugleich lehnte das Bundesamt eine Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides bzgl. der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 – 6 AuslG ab.

Am 10. Juli 2007 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben und zunächst beantragt,

Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichteten, den Kläger als Asylberechtigten anzuer-

kennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und weiter festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Der Kläger beantragt nunmehr nur noch,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 27. Juni 2007 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen .

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 9. September 2008 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatteerin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die der Kammer hinsichtlich Sri Lanka vorliegenden Auskünfte, Entscheidungen und sonstige Erkenntnisse sind durch Übersendung der von der Kammer geführten Erkenntnisliste zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2008 Gelegenheit ergänzende Ausführungen zu seinem Begehren zu machen. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom gleichen Tage Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Die im Übrigen aufrecht erhaltene zulässige Verpflichtungsklage ist im gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung im tenorierten Umfang begründet, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG liegen vor. Offen lassen konnte die Kammer, ob mit Geltung der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates in Bezug auf die Beurteilung der heutigen Lage der Tamilen in Sri Lanka eine relevante Änderung der Rechtslage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. VwVfG eingetreten ist.

vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Mai 2008
–A 10 S 3032/07–zur Lage der Ahmadis in Pakistan nach
Geltung der Qualifikationsrichtlinie.

Zumindest liegt der Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. VwVfG vor, da sich seit Januar 2006 die Sachlage zu Gunsten des Klägers nachträglich geändert hat. Die geänderte Sachlage ergibt sich aus der sich seit dem Jahre 2006 stetig verschlechternden Sicherheitslage in Sri Lanka, insbesondere für Tamilen aus deren angestammten Siedlungsgebieten.

Dem Kläger ist Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzubilligen. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Bei der zu beurteilenden Gefahrenlage ist grundsätzlich auf eine landesweite Gefährdung abzustellen. Ein Verweis auf einen sicheren Landesteil scheidet aber aus, wenn dieser nicht erreichbar ist oder ein Weg dorthin mit Gefahren verbunden wäre, die dem Ausländer nicht zugemutet werden können.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265, und vom 2. September 1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 = DVBl. 1998, 271 = NVwZ 1999, 311.

Im Gegensatz zum Asylrecht und zu den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG ist es bei den Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unerheblich, ob sie vom Staat oder einer staatsähnlichen Macht ausgehen bzw. ihnen zuzurechnen sind oder ob sie auf anderen Ursachen beruhen. Es kommt allein darauf an, dass die Gefahren für die in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG genannten Rechtsgüter dem Ausländer konkret drohen. Dafür reicht die bloß theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden, nicht aus. Vielmehr muss die Gefahr dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Prognosemaßstab findet auch dann Anwendung, wenn der Ausländer bereits vor der Einreise Eingriffe in die von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geschützten Rechtsgüter erlitten hat, da der Begriff der „konkreten Gefahr“ das sich aus dem besonderen humanitären Charakter des Asylrechts ergebende Element der Zumutbarkeit der Rückkehr nicht enthält.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 = DÖV 1996, 250 = DVBl. 1996, 203 = NVwZ 1996, 1999 = InfAuslR 1996, 149, und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 = InfAuslR 1998, 189, NVwZ 1998, 524 = DVBl. 1998, 284.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG betrifft jedoch nur Gefahren, die dem Ausländer aus individuellen Gründen drohen, nicht dagegen Gefahren, die - kollektiv - der Bevölkerung bzw. der Bevölkerungsgruppe, der er angehört, drohen. Das folgt aus § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, wonach solche kollektiv drohenden Gefahren bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG Berücksichtigung finden. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise treffen. Vielmehr entfalten §§ 60 Abs. 7 Satz 3, 60a Abs. 1 AufenthG eine „Sperrwirkung“ des Inhalts, dass in den Fällen, in denen eine Vielzahl von Personen aus dem Abschiebezielstaat derselben Gefahr ausgesetzt ist, Abschiebungsschutz ausschließlich im Wege politischer Leitentscheidung eingeräumt werden soll.

Vgl. BVerwG, Urteile und vom 08. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, InfAuslR 1999, 266, vom 19. November 1996, 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685 = InfAusl. 1997, 193 = DVBl. 1997, 902, und vom 17. Oktober 1995

- 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 = DÖV 1996, 250 = DVBl.
1996, 203 = NVwZ 1996, 1999 = InfAuslR 1996, 149;
OVG NRW, Urteil vom 28. Juni 2000 - 1 A 1462/96 -.

Soweit der verfassungsrechtlich unabdingbar gebotene Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG, eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend erfordert, dass allgemeine Gefahren auch im Einzelfall - unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung der §§ 60 Abs. 7 Satz 3, 60a Abs. 1 AufenthG - zu einem zwingenden Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen, ist eine derart extreme Gefahrenlage anzunehmen, wenn praktisch jedem bzw. jedem Angehörigen der Bevölkerungsgruppe, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahren für Leib, Leben und Freiheit in einem solch erhöhten Maße drohen, dass eine Abschiebung nur unter Verletzung der zwingenden Verfassungsgebote der Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG erfolgen könnte. Die Gefahrenlage muss bezüglich beider bestimmenden Faktoren - Eintrittswahrscheinlichkeit und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzung - außerordentlich schwer wiegen, was z. B. dann angenommen werden kann, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem baldigen sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - 2 BvL 81 u. 82/92 -, InfAuslR 1995, 251 = DVBl. 1995, 560 = NVwZ 1995, 781; BVerwG, Urteile vom 8. Dezember 1998, 9 C 4.98 -, InfAuslR 1999, 266, vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685 = InfAusl. 1997, 193 = DVBl. 1997, 902, vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 = DÖV 1996, 250 = DVBl. 1996, 203 = NVwZ 1996, 1999 = InfAuslR 1996, 149 und vom 12. Juli 2001 - 1 C 2/01 -, NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48, und - 1 C 5/01 -, DVBl 2001, 1772 = NVwZ 2002, 101 = InfAuslR 2002, 52, Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 -, InfAuslR 1999, 265 = NVwZ 1999, 668.

Für die Gruppe junger männlicher Tamilien, die bis zu ihrer Ausreise stets auf der Jaffna-Halbinsel gelebt haben - wie der Kläger - besteht im Rückkehrfall - der ausschließlich über die Hauptstadt Colombo erfolgen kann - eine derartig extreme Gefahrenlage, dass § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung einer Abschiebung entgegensteht.

Die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka stellt sich nach Auswertung der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen wie folgt dar:

Das Auswärtige Amt hat bereits in seiner ad hoc-Information vom 31.2007 ausgeführt, auf Grund der jüngsten politischen Entwicklungen, insbesondere der teilweisen Wiedereinführung der repressiven Antiterrorgesetze im Dezember 2006 und die Einnahme der Vakari/Ostprovinz durch srilankische Regierungstruppen im Januar 2007 habe sich die Situation verschärft. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 06. Oktober 2008 stellt sich gegenwärtig die Situation wie folgt dar: Das bereits seit langem nicht mehr eingehaltene Waffenstillstandsabkommen von Februar 2002 ist zum 16. Januar 2008 vom srilankischen Präsidenten aufgekündigt. Regierungstruppen und von der Regierung nicht kontrollierte paramilitärische Einheiten, insbesondere die Karuna-Gruppe oder TMVP (tamil people liberation tigers) haben im Sommer 2007 die LTTE aus ihren östlichen Stellungen vertrieben. Die Sicherheitslage verschärft sich weiterhin. Insbesondere kommt es zu Bombenanschlägen mit zahlreichen Todesopfern, die von der Regierung der LTTE zugeschrieben werden. Es kommt zu einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte und von Repressionen seitens der LTTE und mit der Regierung kollaborierender paramilitärischer Gruppen. Das im November und Dezember 2006 weiter verschärfte Notstandsrecht gibt den Sicherheitsbehörden sehr weitgehende Eingriffsrechte mit nur noch sehr eingeschränkter richterlicher Kontrolle. Besonderem Druck ausgesetzt ist die tamilische Bevölkerungsgruppe, deren Angehörige häufig unter den Generalverdacht der Unterstützung der LTTE-Rebellen gestellt werden. Menschenrechtsverletzungen werden kaum untersucht oder strafrechtlich verfolgt. Es gibt zunehmenden Druck auf regierungskritische Medien und massive Versuche, oppositionelle Politiker einzuschüchtern. Tamilen werden nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht allein auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit systematisch verfolgt, sind aber – durch ihre tamilische Sprache und die entsprechenden Einträge in Ausweiskarten für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar – in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten. Die ständigen Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen schon bei Vorliegen geringster Verdachtsmomente richten sich vor allem gegen Tamilen. Durch die Wiedereinführung des „Terrorism Prevention Act“ Ende 2006 ist die richterlicher Kontrolle solcher Verhaftungen kaum mehr gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit längerer Inhaftierung rechnen, ohne dass es zu weiteren Verfahrensschritten oder gar einer Anklageerhebung kommen muss. Die Unterstützung der LTTE ist mit dem „Terrorism Prevention Act“ erneut strafbar. Auch wenn die LTTE in diesem Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird. Jeder, der in den Augen der Sicherheitsbehörden der Nähe zur LTTE verdächtig ist, muss damit rechnen, verhaftet zu werden. In den Augen der Sicherheitsbehörden sind besonders

verdächtig Tamilen, die sich erstmals in dem von der Regierung beherrschten Gebiet niederlassen wollen. Tamilen, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitsbehörden oder der LTTE verfolgt wurden, müssen seit Ende Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigungen ihrer Sicherheit rechnen. Dies trifft auch auf Personen zu, die sich in den vom Bürgerkrieg bislang verschonten Gebieten der Insel einschließlich der Hauptstadt Colombo aufhalten. Auch in diesen „friedlichen“ Regionen gehören Razzien und nächtliche Verhaftungsaktionen seit Anfang 2007 zur Tagesordnung. 90% der im Zusammenhang mit Terrorismusbekämpfung und Sicherheitsprävention Verhafteten sind Tamilen. Diese sind weit überproportional von Festnahmen und längeren Haftzeiten betroffen als andere Bevölkerungsgruppen. Bei Strafverfahren im Zusammenhang mit der Unterstützung der LTTE drohen auch bei relativ geringfügigen Delikten drakonische Haftstrafen. In Verfahren unter dem „Terrorism Prevention Act“ müssen Angeklagte beweisen, dass Geständnisse unter Zwang oder Folter erpresst worden sind. Die Untersuchungshaftzeiten sind lang, und es dauert oftmals mehr als 1 Jahr, bis überhaupt entschieden wird, ob eine Anklage erhoben wird oder nicht. Die LTTE und die TMVP üben Repressionen bis hin zu Mordanschlägen aus. Es liegen Informationen darüber vor, dass abgeschobene Tamilen aus Deutschland und anderen westlichen Staaten nach ihrer Rückkehr nach Colombo von der LTTE gefoltert und mit Mord bedroht wurden, nachdem sie nicht mit ihr kooperiert hatten. Es gibt innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die beschriebenen Verfolgungshandlungen nicht ausgeübt werden, auch wenn die Intensität der Bedrohung sich in den einzelnen Landesteilen unterscheidet. Die nach dem Waffenstillstand 2002 bestehende Möglichkeit, sich im ganzen Land ohne große Einschränkung zu bewegen und nieder zu lassen, existiert nicht mehr. Mit dem im August 2005 wieder eingeführten und im Dezember 2006 verschärften Notstandsrecht haben die Vorwürfe über Folterungen durch die Sicherheitskräfte wieder erheblich zugenommen. Nach einer Aussage des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen wird Folter als gängige Praxis im Rahmen der Terrorismusbekämpfung angewendet. Im Zusammenhang mit ethnischen Spannungen kommt es im Norden und Osten des Landes zu gezielten extra legalen Tötungen, die zumeist auf einzelne Personen oder Personengruppen zielen (Angehörige der Sicherheitskräfte, LTTE-Kadar, Karuna-Anhänger, bestimmte Politiker, herausgehobene Persönlichkeiten), ohne dass die Urheberschaft für diesen Taten bewiesen werden könnte. Es besteht ein allgemeiner Verdacht, dass ein Teil dieser Taten von den staatlichen Sicherheitskräften, teilweise in Kollusion mit der TMVP verübt wird. Ein Asylantrag im Ausland begründet in aller Regel noch keinen Verdacht der LTTE nahe zu stehen. Ein Anfangsverdacht trifft aber Rückkehrer, die aus den nördlichen oder östlichen Landesteilen stammen und sich nun erstmals in Colombo oder im Süden niederlassen

wollen. Ebenso steht unter Verdacht, wer bereits früher als Anhänger der LTTE auffällig geworden war.

Diese Einschätzung der Lage in Sri Lanka wird auch durch Auskünfte und Stellungnahmen anderer Organisationen und Gruppen bestätigt.

Der UNHCR hatte bereits seiner Stellungnahme von Januar 2007 darauf hingewiesen, dass sich als Folge des wiederaufflammenden Bürgerkrieges die Menschenrechtsslage für die srilankische Bevölkerung dramatisch verschlechtert habe. Hiervon seien in besonderem Maß Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes betroffen. Auf Grund der im April bzw. Dezember 2006 drastisch verschärften Sicherheitsbestimmungen bestehe auch für Tamilen aus Colombo und Umgebung ein erhöhtes Risiko, willkürlichen, missbräuchlichen Polizeimaßnahmen unterworfen zu werden und Opfer von Entführung, Verschleppungen und Tötungen zu werden. UNHCR empfehle deshalb, Tamilen aus dem Norden oder Osten nicht abzuschieben, bis eine signifikante Verbesserung der Sicherheitslage eingetreten sei. Tamilen aus Colombo sollten als Flüchtlinge anerkannt werden, wenn sie zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE, der staatlichen Behörden oder auch paramilitärischen Gruppen ausgesetzt seien.

Auch Amnesty international (vgl. Auskunft an das VG Hannover vom 18. April 2007) ist der Auffassung, dass sich die aktuelle Lage in Sri Lanka insbesondere seit Mitte 2006 so sehr verschlechtert habe, dass in dem Land wieder ein de facto Bürgerkrieg herrsche. Amnesty international dokumentiert eine massive Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtsslage und beobachtet, dass es wieder zu ähnlichen Mustern von Menschenrechtsverletzungen komme, wie vor dem Abschluss des Waffenstillstandsabkommens im Jahre 2002. Fälle von gewaltsamen Verschwinden lassen und Entführungen, willkürliche Festnahmen vor allem von tamilischen jungen Männern, Folter und Misshandlungen in Polizeigewahrsam, politische Morde durch die LTTE und die Karuna-Gruppe, Rekrutierung von Kindersoldaten. Diese Menschenrechtsverletzungen geschehen in einer Atmosphäre der Straflosigkeit, keine Seite bemühe sich, die an den Kämpfen unbeteiligten Zivilisten zu schützen. Nach einem Anschlag der LTTE auf den srilankischen Außenminister im August 2005 seien vom Parlament Emergency Regulations, also Notstandsregelungen erlassen worden, die den Behörden einen breiten Handlungsspielraum einräumten und auf Grundlage derer Personen auf bloße Verdachtsmomente hin verhaftet und bis zu einem Jahr ohne Prozess festgehalten werden können. Zuletzt seien am 6. Dezem-

ber 2006 die Emergency Prevention and Prohibition of Terrorism and Specified terrorist Activities regulations Nr. 7 erlassen worden. Diese neuen Sicherheitsbestimmungen ließen offenbar die Anwendung des umstrittenen Anti-Terrorgesetzes Prevention of Terrorism act Nr. 48 (PTA) doch wieder zu. Amnesty international ist der Auffassung, dass auf Grund der desolaten Sicherheits- und Menschenrechtslage zur Zeit niemand nach Sri Lanka abgeschoben werden sollte. In besonderem Maße gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden, seien Personen, die in irgendeiner Form mit der LTTE in Verbindung gebracht werden könnten. Es komme Berichten zu Folge bei der Einreise regelmäßig zu Befragungen am Flughafen und amnesty international seien mehrere Fälle bekannt, in denen abgelehnte Asylbewerber am Flughafen festgehalten worden seien. Es habe in letzter Zeit in Colombo und anderen Städten viele Razzien und willkürliche Straßenkontrollen gegeben. Erstmals seit Abschluss des Waffenstillstandsabkommen sei dies in großem Rahmen wieder Ende Dezember 2005 der Fall gewesen, als bei einer Polizeiaktion mindestens 1.798 Personen, der überwiegende Teil Tamilen, verhaftet worden seien. Seit 2006 sei die Anzahl der Polizei- und Militär Checkpoints im ganzen Land drastisch erhöht worden und die Polizei führe regelmäßig Kontrollen und Razzien in Wohnungen, auf Straßen und z.T. in ganzen Stadtgebieten durch. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet, dass die Situation in Colombo besonders angespannt sei, wo die Bewohner von tamilisch besiedelten Gegenden aufgefordert seien, sich bei der Polizei zu registrieren. Bei darauf folgenden Großrazzien würden anhand der so erstellten Listen nicht registrierte Bewohner sofort festgenommen. Bei solchen Operationen komme es häufig zu mehreren hundert Festnahmen. In Colombo seien Berichten zu Folge auch wieder paramilitärische sog. „white vans“ unterwegs, in denen vor allem Tamilen entführt und verschleppt würden. Das Risiko im Polizeigewahrsam Opfer von Folterungen und Misshandlungen zu werden, sei in Sri Lanka sehr hoch. Amnesty international lägen viele Meldungen über Folgerungen sowie Todesfolge in Folge von Folterhandlungen vor.

Auch nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. Bericht „Sri Lanka unter Notstandsrecht“ von Dezember 2007) sei die Menschenrechtslage in Sri Lanka besorgniserregend. Die militärische Offensive, die die Regierung gegen die LTTE lanciert habe, habe eine gravierende Verschlechterung der Menschenrechtslage und der humanitären Situation zur Folge. Seit Beginn des Jahres 2006 sei die Gewalt in den Gebieten des Nordens und Ostens massiv angestiegen. Auch die Hauptstadt Colombo sei Schauplatz schwerer Angriffe der LTTE auf Militär und Politiker gewesen. Durch die militärischen Operationen der Regierung und der verbündeten Milizen

habe sich das Territorium der tamil tigers verkleinert und konzentrierte sich derzeit auf den nördlichsten Zipfel zwischen Mullaitivu, Vavuniya und Mannar. Im Juli 2007 habe die Regierung verkündet, sie habe erstmals seit 13 Jahren die Kontrolle über die gesamte Ostprovinz übernommen. Erklärtes Ziel der Regierung sei es, den Führer der LTTE zu eliminieren und die LTTE auszulöschen. Die Tötung des Anführers des politischen Flügels der LTTE, Thamilselvan, der am 2. November 2007 in der Nähe von Kelinochchi bei einem Luftangriff der Armee zusammen mit 5 weiteren Führungsleuten ums Leben sei, spreche für die Umsetzung solcher Absichten. Eine Rückkehr an den Verhandlungstisch sei unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen. Während die LTTE mit Angriffen auf das Militär und singhalesische Zivilisten, mit der gewaltsamen Unterdrückung oder Beseitigung von Tamilen mit abweichenden Auffassungen, mit der Zwangsrekrutierung von Erwachsenen und Jugendlichen fortfahre, setze die Regierung extra legale Tötungen, Entführungen, außergerichtliche Hinrichtungen und Verschwinden lassen als Methode in einem Anti-Guerillakampf ein.

Nach Angaben der Sri Lanka Monitoring Mission seien zwischen November 2005 und Februar 2007 mehr als 4.000 Personen getötet worden, davon 1.500 Zivilisten, von Februar 2007 bis Juni 2007 weitere 650 Personen, davon mehr als 290 Personen Teil der Zivilbevölkerung. Es gebe keine exakten Zahlen dazu, wer durch militärische Zusammenstöße und wer durch politische Morde ums Leben gekommen sei. Sicher sei, dass beide Konfliktparteien an gravierenden Menschenrechtsverletzungen beteiligt sein, unklar sei oft die Urheberschaft, da sich Regierung und LTTE die Verantwortung für die konkreten Akte gegenseitig zuschöben. Sicher sei auch, dass die Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Sicherheitskräfte und die mit ihnen verbündeten Milizen seit 2006 stark zugenommen hätten. Es gebe innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die unten beschriebenen Verfolgungshandlungen nicht praktiziert würden, auch wenn die Intensität der Bedrohung sich in einzelnen Landesteilen unterscheide. Auch wenn sich die Urheberschaft der Entführung oft nicht klären lasse und die Regierung die Entführungen und Tötungen routinemäßig dementiere oder die LTTE dafür verantwortlich mache, stehe doch fest, dass in den Gebieten unter Regierungskontrolle Todesschwadronen aus den Kreisen der Sicherheitskräfte und den mit ihnen verbündeten Milizen unterwegs seien. Derzeit sei die Zunahme extra legaler Tötungen besonders in Jaffna, aber auch in Vavuniya und Batticaloa Besorgnis erregend. In Jaffna behalte die Armee die national identity cards (NIC) junger Tamilen ein und fordere sie auf, später zu den Armeecamps zu kommen, um den Ausweis wieder abzuholen. Es gebe verschiedene Berichte, dass die jungen Männer dann verschwänden. Selbst wenn Betroffene verhört und wieder frei gelassen worden seien, komme es immer wieder vor, dass sie kurz

darauf von Motorrädern aus erschossen würden. Die Entführer und Mörder seien, soweit sie nicht selbst den Sicherheitskräften angehörten, in den Lagern der Sicherheitskräfte untergebracht oder hielten sich an Orten unter dem Schutz der Sicherheitskräfte auf. Regierungsstellen bestritten in der Regel die staatliche Involvierung, zur Leugnungsstrategie gehöre, dass geltend gemacht werde, Menschenrechtsverletzungen der Karuna-Gruppe seien ein Problem zwischen den LTTE und einer von ihr abgespaltenen Gruppe. Oder aber sie behauptete, dass im Krieg gegen Terror besondere Maßnahmen gerechtfertigt seien. In verschiedenen Teilen des Landes, auch in Colombo seien Meldungen zur Folge wieder sog. white vans ohne Kennzeichen unterwegs, in denen insbesondere Tamilen entführt und verschleppt würden. Sie seien das Symbol für den schmutzigen Krieg und steigerten die Angst der Bevölkerung, weil die Methode an die Umstände der Entführungen in den 1980er Jahren erinnere, als systematische Verschleppungen zu Tausenden geschahen. In Jaffna erfolge die Tötung von Personen, die der Nähe zur LTTE verdächtig würden, häufig von Motorrädern aus. Ausreichend für den Verdacht der Kooperation könne sein, dass auf dem Handy Nummern gespeichert seien, die auf Gesprächspartner im LTTE kontrollierten Vanni hinwiesen, es könne ausreichen, Güter oder Lebensmittel an die LTTE verkauft zu haben, früher einmal von der LTTE für Trainings mitgenommen worden zu sein oder der Sympathie für die LTTE verdächtig zu sein. Für die LTTE sei umgekehrt genügender Anlass für Verfolgungsmaßnahmen, ihr Geld oder Unterstützung zu verweigern oder Kontakt zu Armeeangehörigen unterhalten zu haben.

Nach dem Wiederausbruch des Bürgerkrieges komme es im gesamten Regierungsgebiet zu Verfolgungsmaßnahmen der Sicherheitskräfte und der mit ihnen verbündeten Milizen gegenüber Personen, die der Nähe zur LTTE verdächtig seien. Dass sei auch in den vom Bürgerkrieg bisher verschonten Gebieten der Insel so, einschließlich der Hauptstadt Colombo. Verdächtig seien Tamilen aus dem Norden und Osten der Insel, insbesondere aus dem von LTTE kontrollierten Gebieten. Auch die LTTE sei zu Anschlägen, Folterungen, Rekrutierungen und Verschleppungen im Regierungsgebiet in der Lage. Es gebe innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die beschriebenen Verfolgungshandlungen nicht ausgeübt würden, auch wenn die Intensität der Bedrohungen sich in den einzelnen Landesteilen unterscheide.

Für den Kläger führt diese Situation nach Überzeugung des Gerichts dazu, dass er sich im Falle seiner Abschiebung, die regelmäßig mit Passersatzpapieren erfolgen

würde, bereits am Flughafen in Colombo nicht nur einer Personenkontrolle der srilankischen Einreisebehörde, sondern einer weiteren Befragung durch den CID zu Identität, persönlichem Hintergrund und Reiseziel unterziehen müsste.

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober
2008

Ob es bei einer schlichten Befragung des Klägers bleiben würde oder darüberhinaus zu einer Inhaftierung kommen würde, kann nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden. Zumindest dürfte den aus einem nördlichen Landesteil stammenden Kläger aber ein Anfachsverdacht treffen, der LTTE nahestehen.

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober
2008

Es kommt Berichten zufolge bei der Einreise regelmäßig zu Befragungen am Flughafen und es sind Fälle bekannt, in denen abgelehnte Asylbewerber am Flughafen festgehalten worden sind. Einem aus Australien abgeschobenen Asylbewerber wurden Verbindungen zu LTTE unterstellt und ihm wurde gedroht, ihn weiter festzuhalten. Er konnte sich weiteren Verhören und Polizeigewahrsam nur durch Zahlung einer Geldsumme entziehen. In einem anderen vom UNHCR dokumentierten Fall, wurde ein aus Großbritannien abgeschobener Asylbewerber bei der Einreise verhaftet und starb drei Wochen später in Gewahrsam. Der UNHCR wurde informiert, dass er Selbstmord begonnen habe, es liegen jedoch Beweise für eine Tötung nach Folter vor.

vgl. amnesty international, Auskunft vom 18. April 2007 an
das VG Hannover.

Auch wenn nicht mit letztendlicher Sicherheit festgestellt werden kann, ob der Kläger schon bei seiner Einreise am Flughafen festgehalten würde, steht aber nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger aufgrund des andauernden Ausnahmezustandes und der Notstandsregelungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald nach der Rückkehr willkürlich verhaftet würde und in der Haft Opfer von Folter und Misshandlung würde.

Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Sofern der Kläger nach Ankunft in Colombo die Rückkehr in sein Heimatgebiet, die Jaffna-Halbinsel anstrebt, erscheint schon mehr als fraglich, ob dem Kläger dies angesichts der zahlreichen staatlich-militärischen Straßensperren und Kontrollen und der Passierung der gegenwärtig unter der Verwaltung der LTTE stehenden Nordprovinz überhaupt gelingen könnte.

Zunächst müsste der Kläger sich in Colombo nach Registrierung Ausweispapiere, die sog. National Identity Card (NIC) beschaffen. Sollte ihm dies nicht gelingen, ist ohnehin davon auszugehen, dass er an der ersten Kontrollstelle inhaftiert wird. Andernfalls besteht auf der Jaffna-Halbinsel für den Kläger gegenwärtig die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass ihm dort Folter oder sogar Tötung droht. Ausweislich der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Dezember 2007 ist die Zunahme extralegalen Tötungen besonders in Jaffna besorgniserregend. In Jaffna behält die Armee die National Identity Cards junger Tamilen ein und fordert sie auf, später zu den Army Camps zu kommen, um den Ausweis wieder abzuholen. Es gibt verschiedene Berichte darüber, dass die jungen Männer dann verschwinden. Sollte der Kläger nicht in sein Heimatgebiet zurückkehren, sondern sich in Colombo niederlassen wollen, ist ebenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er alsbald nach seiner dortigen Niederlassung willkürlich verhaftet würde und in der Haft Opfer von Folter und Misshandlung würde. Seit die Verschärfungen des Notstandsrechts in Kraft getreten sind werden auch in den von der Regierung verwalteten Gebieten in Colombo und dem Süden des Landes zahlreiche Hausdurchsuchungen und PKW-Kontrollen durchgeführt. Es kommt dort wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen.

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008

Die Polizei führt regelmäßig Razzien in Wohnungen, auf Straßen und zum Teil in ganzen Stadtgebieten durch. Die Situation in Colombo ist besonders angespannt. Die Bewohner von tamilisch besiedelten Gegenden, wo auch der Kläger seinen Wohnsitz nähme, sind aufgefordert, sich bei der Polizei zu registrieren. Bei den folgenden Großrazzien werden anhand der so erstellten Listen nicht registrierte Bewohner sofort festgenommen.

vgl. amnesty international, Auskunft vom 18. April 2007 an das VG Hannover.

Sollte der Kläger sich vor seiner Wohnsitznahme registrieren lassen, lenkte er das Interesse der Sicherheitskräfte sofort auf sich, da in den Augen der Sicherheitskräfte besonders verdächtig der Nähe zur LTTE jeder Tamile ist, der sich -wie der Kläger - erstmals in dem von der Regierung beherrschten Gebiet niederlassen will.

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008; Schweizer Flüchtlingshilfe „Sri Lanka unter Notstandsrecht“, Dezember 2007.

Seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges kommt es im gesamten Regierungsgebiet zu Verfolgungshandlungen der Sicherheitskräfte gegenüber Personen, die der Nähe zur

LTTE verdächtig sind. Jeder, der in den Augen der Sicherheitskräfte der Nähe zur LTTE verdächtig wird, muss damit rechnen, verhaftet zu werden.

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008;

Im Zusammenhang mit Antiterror-Operationen ist Folter zur Routine geworden.

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008; Schweizer Flüchtlingshilfe „Sri Lanka unter Notstandsrecht“, Dezember 2007.

Eine richterliche Kontrolle solcher willkürlichen Verhaftungen ist nicht gewährleistet. Wer verhaftet wird muss mit längerer Inhaftierung und Folter rechnen.

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008; Schweizer Flüchtlingshilfe „Sri Lanka unter Notstandsrecht“, Dezember 2007.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass für den Kläger im Rückkehrfall in Sri Lanka als junger männlicher Tamilien, die bis zu ihrer Ausreise stets auf der Jaffna-Halbinsel gelebt hat, eine derartig extreme Gefahrenlage besteht, dass § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung einer Abschiebung entgegensteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.